

6. Juni 1915

Das Trinkgeld der Schaffnerin.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „In Ihrer Sonntagsnummer befindet sich ein Artikel über die Straßenbahnschaffner und Schaffnerinnen, in dem Sie die Verabreichung des Trinkgeldes an diese billigen. Dieser Auffassung muß von jedem wahren Arbeiterfreund entgegengetreten werden. Der Schaffner oder die Schaffnerin haben wie jeder andere ihre Pflicht zu tun und müssen so gestellt sein, daß sie von ihrem Verdienst leben können. Die Annahme eines Trinkgeldes ist gesetzlich verboten und ihrer auch unwürdig, insbesondere wenn es von Kindern und unbemittelten Leuten gegeben wird. So viel Ehrgefühl sollte jeder Schaffner und jede Schaffnerin haben, daß sie auf diesen Bettel verzichten, auf ein Trinkgeld für eine Leistung, die entlohnt wird, trotzdem sie ihre selbstverständliche Pflicht ist. Wer den Schaffnern und Schaffnerinnen für die Verabreichung der Fahrkarte ein Trinkgeld gibt, verdirbt ihren Charakter und untergräbt ihr Pflichtgefühl. Eine solche falsche Humanität ist zu verwerfen.“